

# Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises



Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ♦ Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems

Fa.  
BSB Recycling GmbH  
Emser Str. 11

56338 Braubach

Aktenzeichen:

6/61-1-68/17

Sachbearbeiter:

Frau Weitzel

Durchwahl:

02603-972 264

Telefax:

02603-972 6264

Zimmer:

316

Email:

Cordula.Weitzel@rhein-lahn.rlp.de

Datum:

20.12.2017

*ab* *Wii*

## **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;**

**Vorhaben: Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen (Sekundärbleihütte) durch die Errichtung einer Regenerativen Thermischen Oxidationsanlage (RTO) zur Behandlung von TOC im Abgas nach den Filtern hinter KTO1 und KTO4 und Änderung der Absaugung am Reduktionsofen KTO2 in der Gemarkung Braubach, Flur 10, Flurstück 450/15**

**Antrag vom 14.03.2017**

**Unsere Genehmigung vom 18.09.2017**

**Ihr Widerspruch vom 28.09.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrem v. g. Widerspruch wird mittels nachfolgend ausgeführtem Änderungsbescheid abgeholfen.

## **Änderungsbescheid**

**Die Genehmigungsurkunde vom 18.09.2017 für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen (Sekundärbleihütte) durch die Errichtung einer Regenerativen Thermischen Oxidationsanlage (RTO) zur Behandlung von TOC im Abgas nach den Filtern hinter KTO1 und KTO4 und Änderung der Absaugung am Reduktionsofen KTO2 in der Gemarkung Braubach, Flur 10, Flurstück 450/15 wird wie folgt geändert:**

<b>Servicezeiten:</b> montags-freitags 08.00 bis 12.00 Uhr donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr  oder nach telefonischer Vereinbarung	<b>Email:</b> information@rhein-lahn.rlp.de <b>Internet:</b> http://www.rhein-lahn-info.de <b>Dienstgebäude:</b> Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems	<b>Gläubiger-Ident-Nr.:</b> DE71ZZZ00000064069 Nassauische Sparkasse Bad Ems (BLZ 510 500 15) 552 052 900 Postbank Frankfurt (BLZ 500 100 60) 23 74- 604 Volksbank Rhein-Lahn e.G. (BLZ 570 928 00) 200 475 801	IBAN-Nr. DE58 5105 0015 0552 0529 00 BIC: NASSDE55XXX IBAN-NR. DE13 5001 0060 0002 3746 04 BIC: PBKDEFFXXX IBAN-Nr. DE65 5709 2800 0200 4758 01 BIC: GENODE51DIE
--	--	--	---

1. Bleibt bestehen.
2. Bleibt bestehen.
3. Bleibt bestehen.
4. **Die unter Ziffer 4 des Ursprungsbescheids vom 18.09.2017 aufgeführten Nebenbestimmungen werden wie folgt neu gefasst:**

### **Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht**

#### **4.1. Emissionsbegrenzungen**

##### **4.1.1. Reduktionsofen KTO 2**

Beim Betrieb des Reduktionsofens KTO 2 dürfen die Emissionen im gereinigten Abgas folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

##### Gesamtstaub

- 4.1.1.1. Die staubförmigen Emissionen im Abgas einschließlich Feinstaub dürfen die Massenkonzentration  $5 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten.

##### Staubförmige anorganische Stoffe

- 4.1.1.2. Die Emissionen an Quecksilber und seinen Verbindungen, angegeben als Hg und Thallium und seinen Verbindungen, angegeben als Tl, dürfen jeweils die Massenkonzentration  **$0,05 \text{ mg/m}^3$**  nicht überschreiten.
- 4.1.1.3. Die Emissionen an Stoffen der Klasse II nach Nr. 5.2.2 TA Luft (Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb, Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni, Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se) dürfen zusammen die Massenkonzentration  **$2 \text{ mg/m}^3$**  nicht überschreiten.
- 4.1.1.4. Die Emissionen an Stoffen der Klasse III nach Nr. 5.2.2 TA Luft (Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb, Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu, Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn) dürfen zusammen die Massenkonzentration  **$2 \text{ mg/m}^3$**  nicht überschreiten.
- 4.1.1.5. Die Emissionen der in den Ziffern 4.1.1.2 bis 4.1.1.4 angeführten anorganischen Stoffe und ihren Verbindungen dürfen insgesamt im Abgas die Massenkonzentration  **$2 \text{ mg/m}^3$**  nicht überschreiten.

#### Krebserzeugende Stoffe

- 4.1.1.6. Die Emissionen an Arsen und seinen Verbindungen, angegeben als As, an Cadmium und seinen Verbindungen, angegeben als Cd und an Benzo(a)pyren dürfen zusammen die Massenkonzentration **0,05 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten.
- 4.1.1.7. Die Emissionen an Nickel und seinen Verbindungen gem. Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft (außer Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickelcarbonat, Nickelhydroxid, Nickeltetracarbonyl), angegeben als Ni, dürfen die Massenkonzentration **0,5 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten.
- 4.1.1.8. Die in Ziffer 4.1.1.6 und 4.1.1.7 angeführten Emissionen der dort genannten Stoffe und Verbindungen dürfen zusammen die Massenkonzentration **0,5 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten.

#### Gasförmige anorganische Stoffe

- 4.1.1.9. Die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, dürfen die Massenkonzentration **0,50 g/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten.
- 4.1.1.10. Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen die Massenkonzentration **0,275 g/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten.
- 4.1.1.11. Die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, dürfen die Massenkonzentration **13 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten.
- 4.1.1.12. Die Emissionen an Fluor und seinen gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, dürfen die Massenkonzentration **3 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten.

#### Hochtoxische organische Stoffe

- 4.1.1.13. Die im Anhang 5 der TA Luft vom 24.07.2002 genannten Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem dort festgelegten Verfahren, dürfen die Massenkonzentration **0,4 ng/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten. Eine Massenkonzentration von **0,1 ng/m<sup>3</sup>** ist anzustreben.

Die Emissionsbegrenzungen gelten im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlagen zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

Die festgesetzten Emissionsbegrenzungen für staubförmige anorganische Stoffe gelten, insbesondere im Hinblick auf Quecksilber und seine Verbindungen, für die Summe aller Aggregatzustände.

#### **4.1.2. Regenerative Thermische Oxidationsanlage (RTO)**

- 4.1.2.1. Die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas, angegeben als Gesamtkohlenstoff, dürfen die Massenkonzentration **50 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten.

Innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach der Klasse I (Stoffe nach Anhang 4 TA Luft) eingeteilten organischen Stoffe insgesamt die Massenkonzentration von **20 mg/m<sup>3</sup>**, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten.

- 4.1.2.2. Im Abgas der thermischen Nachverbrennungseinrichtung dürfen die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, die Massenkonzentration **0,275 g/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten; gleichzeitig dürfen die Emissionen an Kohlenmonoxid die Massenkonzentration **0,10 g/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten.
- 4.1.2.3. In der Aufheizphase der RTO-Anlage dürfen die Ofenabgase über den Anlagenbypass geführt werden. Die Aufheizphase darf nicht länger als 6,5 Stunden dauern.
- 4.1.2.4. Bei der Abschaltung der RTO-Anlage aufgrund einer Störung dürfen die besetzten Reduktionsöfen kontrolliert zu Ende gefahren werden. Danach dürfen die Reduktionsöfen nur weiter betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass sämtliche Tagesmittelwerte den Emissionsgrenzwert für Gesamtkohlenstoff und sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache der festgelegten Konzentrationen nicht überschreiten.

Die Emissionsbegrenzungen gelten im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlagen zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

#### **4.2. Einzelmessungen**

Durch eine der nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle sind frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Wiederinbetriebnahme des KTO 2 die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen (Abnahmemessung).

Die unter 4.1.1.1 bis 4.1.1.13 aufgeführten Emissionen an luftfremden Stoffen sind mit Ausnahme der Stickstoffoxide nur abhängig von den Einsatzstoffen und der jeweiligen Filteranlage, nicht von dem verwendeten Ofen. Der KTO 2 wird nur ersatzweise entweder für KTO 1 oder KTO 4 mit der jeweils zu diesen gehörenden Filter-

anlage betrieben. Die letzte wiederkehrende Messung beim Betrieb von KTO 1 erfolgte im Jahr 2017 und vom KTO 4 im Jahr 2016. Hier ist der vorgegebene 3-Jahresrhythmus einzuhalten. In den Messberichten ist anzugeben, welcher der Öfen während der wiederkehrenden Messung betrieben wurde.

Dies gilt auch für die jährlich zu ermittelnden Emissionen an Quecksilber und seinen Verbindungen.

Durch eine der nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle sind frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der RTO-Anlage und anschließend wiederkehrend nach Ablauf von drei Jahren die Emissionen der luftverunreinigenden Stoffe unter Ziffer 4.1.2.2 durch Messung feststellen zu lassen.

Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Messplätze festzulegen. Die Messplätze müssen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen und so ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Die Empfehlungen der Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dez. 2000) sollen beachtet werden.

Bei der Messplanung sind die Anforderungen der Ziffer 5.3.2.2 TA Luft zu beachten. Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde. Wird die Mittelungszeit in besonderen Fällen angepasst, so ist dies im Messbericht zu begründen. Bei der Messung von Schwefeloxiden ist die Ziffer 5.4.3.3.1 Abs. 5 der TA Luft zu beachten.

Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz unmittelbar zu übersenden.

#### **4.3. Kontinuierliche Messungen**

Die Emissionen folgender Stoffe sind kontinuierlich zu überwachen:

- a) Gesamtstaub; mit Kalibrierung und Auswertung hinsichtlich der Komponente Blei (nach Filter F1 und F4)
- b) Schwefeldioxid (nach Filter F1 und F4)
- c) Gesamtkohlenstoff (nach der RTO-Anlage)

Unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Ziffer 5.3.3.3 bis 5.3.3.5 TA Luft sind für die kontinuierlichen Messungen geeignete Mess- und Auswerteeinrichtungen einzusetzen, welche die zu überwachenden Massenkonzentrationen kontinuierlich ermitteln, registrieren und auswerten.

Der Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen soll gemäß Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe Dez. 2006) erfolgen und ist durch eine bekannt gegebene Stelle bescheinigen zulassen.

Die Bescheinigung ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, innerhalb von 8 Wochen nach Inbetriebnahme der Mess- und Auswerteeinrichtungen vorzulegen.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind Messberichte zu erstellen und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz vorzulegen. Die Messergebnisse sind beim Betreiber 5 Jahre lang aufzubewahren.

Bei den kontinuierlichen Messungen ist für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte sind auf die Bezugsgrößen umzurechnen und mit den dazugehörigen Statussignalen zu speichern. Die Auswertung ist durch geeignete Emissionsrechner, deren Einbau und Parametrierung von einer bekannt gegebenen Stelle überprüft wurde, vorzunehmen. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden. Die Tagesmittelwerte sind als Häufigkeitsverteilung zu speichern.

Die kontinuierlichen Messeinrichtungen sind durch eine bekannt gegebene Stelle kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist nach jeder wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Die Funktionsüberprüfung der Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen ist jährlich zu wiederholen.

Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz innerhalb von 8 Wochen vorzulegen.

Es ist für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit zu sorgen, erforderlichenfalls ist hierfür ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller der Geräte abzuschließen. Alle Arbeiten an den Einrichtungen sind in einem Kontrollbuch zu dokumentieren.

Die Emissionsbegrenzungen für die kontinuierlich zu messenden Stoffe gelten als eingehalten, sofern sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegten Konzentrationen und sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache der festgelegten Konzentrationen nicht überschreiten. Für die kontinuierliche Messung von Schwefeldioxid gilt abweichend, dass sämtliche Halbstundenmittelwerte das 3fache der festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten dürfen. Überschreitungen sind gesondert auszuweisen und der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, unverzüglich mitzuteilen.

5. Bleibt bestehen.
6. Bleibt bestehen.
7. Bleibt bestehen.
8. Bleibt bestehen.
9. Bleibt bestehen.
10. Bleibt bestehen.

**Bitte teilen Sie uns zeitnah schriftlich mit, ob Ihr vorgenannter Widerspruch hiermit seine Erledigung gefunden hat oder ob Sie eine Abgabe der Angelegenheit an den Kreisrechtsausschuss des Rhein-Lahn-Kreises wünschen.**

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Cordula Weitzel)